Grundsätze

für das Schiedsverfahren nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94)

- I. Regeln für die örtlichen Rechtsanwaltskammern
 - 1. Der Schiedsgutachter wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.
 - 2. Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der
 - seit mindestens 5 Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist
 - in einem anderen Landgerichtsbezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt zugelassen ist (sofern mehrere Landgerichtsbezirke im Kammerbezirk vorhanden sind)
 - aus dem Kreis der forensisch t\u00e4tigen Rechtsanw\u00e4lte stammt und m\u00f6glichst \u00fcber besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verf\u00fcgt; als Fachgebiete gelten:

Haftpflichtrecht Vertragsrecht Arbeitsrecht Sozialrecht Verwaltungsrecht Steuerrecht Mietrecht

- nicht dem Vorstand der örtlichen Rechtsanwaltskammer angehört.
- 3. Die örtliche Rechtsanwaltskammer befragt alle ihre Kammermitglieder, ob sie sich in entsprechende Listen eintragen wollen.
- 4. Die Auswahl des jeweiligen Anwalts erfolgt in der Reihenfolge der betreffenden Liste.
- 5. Die Benennung durch die Kammer soll spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages des Rechtsschutzversicherers erfolgen.
- 6. Der von der örtlichen Rechtsanwaltskammer benannte Rechtsanwalt kann von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

II. Regeln für das Schiedsverfahren

- Der Schiedsgutachter entscheidet aufgrund der ihm vom Versicherer und ggf. vom Versicherungsnehmer vorgelegten Mitteilungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- 2. Das Verfahren ist schriftlich. Der Schiedsgutachter kann zusätzliche Auskünfte von den Parteien einholen, wenn er dies zur Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten für erforderlich hält.
- 3. Der Schiedsgutachter soll seine Entscheidung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Versicherer vorgelegten Unterlagen abgeben. Die Entscheidung des Schiedsgutachter ist schriftlich zu begründen.
- 4. Der Schiedsgutachter soll weder den Versicherer noch den Versicherungsnehmer in einem sich anschließenden Deckungsprozess vertreten; dies gilt auch für die Vertretung des Versicherungsnehmers oder seines Gegners in dem Hauptsacheverfahren, für das der Rechtsschutz begehrt wird.
- 5. Der Schiedsgutachter erhält vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in Höhe von 15/10, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Gegenstandswert ist der für die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers voraussichtlich notwendige Kostenaufwand in Höhe der eigenen und gegnerischen Anwaltskosten sowie der Gerichtskosten für die jeweilige Instanz, für die Rechtsschutz begehrt wird. Der voraussichtliche Kostenaufwand wird pauschaliert berechnet auf der Grundlage von 6 Rechtsanwaltsgebühren zzgl. 3 Gerichtsgebühren. Zeugen- und Sachverständigenkosten bleiben außer Betracht.